

A u s z u g
aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, vom 30.07.2008

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat hat die **Satzungsbeschlüsse** zu den Änderungen Nr. 1, 2 und 3 des **Bebauungsplanes Nr. 159: Gewerbegebiet B9, Bubenheim** gefasst (§ 10 Abs. 1 des BGBL I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006, BGBL I S. 3316). Diese Beschlüsse werden nach der Ausfertigung der Satzungen ortsüblich bekannt gemacht, womit die Änderungen des Bebauungsplanes in Kraft treten. Die rechtsverbindlichen Bebauungs- (Änderungs-) pläne können bei der **Stadtverwaltung Koblenz, Bauberatungszentrum, Bahnhofstraße 47 (Erdgeschoss)**, von Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hier- nach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB). Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten **ein Jahr** nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder, 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 28.07.2008

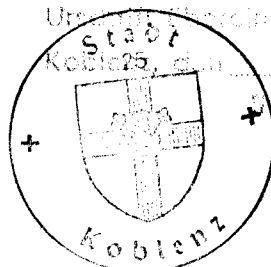
Stadtverwaltung Koblenz

Dr. E. Schulte-Wissermann, Oberbürgermeister

Auszug gefertigt
30.07.08

Vorsteher der Abteilung wird als mit der

Unterschrift versehen und mit dem



30.07.2008

Stadtverwaltung Koblenz

i. A.

AR